

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2008	Ausgegeben am 14. November 2008	Nr. 121
------	---------------------------------	---------

Inhalt

Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Bremer Notarkammer Änderung (Ergänzung) in Abschnitt IV (elektronische Signatur)	S. 929
--	--------

Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Bremer Notarkammer Änderung (Ergänzung) in Abschnitt IV (elektronische Signatur)

Die Versammlung der Mitglieder der Bremer Notarkammer hat am 2. April 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Bremer Notarkammer vom 2. Februar 2000 (Brem.ABl. S. 485 und Brem.ABl. 2001, S. 82) – Satzung gemäß § 67 Abs. 2 der Bundesnotarordnung –, werden wie folgt geändert:

Abschnitt IV „Pflicht zur persönlichen Amtsausübung“ wird um folgende Nummer 3 ergänzt:

- „3. Der Notar darf die zur Erzeugung seiner elektronischen Signatur erforderliche Signatureinheit von Zugangskarte und Zugangscode (sichere Signaturerstellungseinheit) nicht Mitarbeitern oder Dritten zur Verwahrung überlassen. Er hat die Signatureinheit vor Missbrauch zu schützen.“

Der Senator für Justiz und Verfassung hat die vorstehende Änderung am 20. Juni 2008 genehmigt. Abschnitt IV Nr. 3 der Richtlinien tritt an dem der Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen folgenden Tag in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Richtlinien wird hiermit zum Zwecke der Bekanntmachung ausgefertigt.

Bremen, den 1. Juli 2008

gez. Adamietz
Präsident der Bremer Notarkammer

Der Senator für Justiz und Verfassung hat die vorstehende Änderung der Satzung „Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Bremer Notarkammer“ vom 2. April 2008 am 20. Juni 2008 genehmigt. Der Präsident der Bremer Notarkammer hat die vorstehende Formulierung am 1. Juli 2008 ausgefertigt.

Bremen, den 21. August 2008

Der Senator für
Justiz und Verfassung

BREMER NOTARKAMMER
DER PRÄSIDENT

Bremer Notarkammer, Knochenhauerstraße 36/37, 28195 Bremen

An den
Senator für Justiz und Verfassung
der Freien Hansestadt Bremen
Richtweg 16 - 20

28195 Bremen

8. August 2008
RiLi/-b

Ihr Zeichen: 3830/1

hier:

**Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Bremer
Notarkammer
- Änderung (Ergänzung) in Abschnitt IV (elektronische Signatur)**

Sehr geehrter Herr Senator,

auf Ihre Genehmigung der von der Kammerversammlung am 2.4.2008 beschlossenen
Ergänzung der berufsrechtlichen Satzung "Richtlinien über die Amtspflichten und die sonstigen
Pflichten der Mitglieder der Bremer Notarkammer" (Amtsblatt 2000, Nr. 63, S. 485 ff. und 2001,
Nr. 8, S. 82) übersende ich in der Anlage die zum Zwecke ihrer Bekanntmachung gefertigte
Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen



Adamietz
Präsident

Anlage w.o.

BREMER NOTARKAMMER
DER PRÄSIDENT

Bremer Notarkammer , Knochenhauerstraße 36/37 , 28195 Bremen

Ausfertigung

**Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten
der Mitglieder der Bremer Notarkammer**

Änderung (Ergänzung) in Abschnitt IV (elektronische Signatur)

Die Versammlung der Mitglieder der Bremer Notarkammer hat am 2. April 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Bremer Notarkammer vom 2. Februar 2000 (Brem.ABl. S. 485 und Brem.Abl. 2001, S. 82) – Satzung gemäß § 67 Abs. 2 der Bundesnotarordnung -, werden wie folgt geändert:

Abschnitt IV „Pflicht zur persönlichen Amtsausübung“ wird um folgende Nummer 3 ergänzt:

“3. Der Notar darf die zur Erzeugung seiner elektronischen Signatur erforderliche Signatureinheit von Zugangskarte und Zugangscod (sichere Signaturerstellungseinheit) nicht Mitarbeitern oder Dritten zur Verwendung überlassen. Er hat die Signatureinheit vor Missbrauch zu schützen.“

Der Senator für Justiz und Verfassung hat die vorstehende Änderung am 20. Juni 2008 genehmigt. Abschnitt IV Nr. 3 der Richtlinien tritt an dem der Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen folgenden Tag in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Richtlinien wird hiermit zum Zwecke der Bekanntmachung ausgefertigt.

Bremen, den 1. Juli 2008



- Adamietz -

Präsident der Bremer Notarkammer

